

## Vorschriften für den Umgang und Verkehr mit Feuerwerkskörpern

Unverbindliche, auszugsweise Wiedergabe der wichtigsten Punkte des seit 01.01.1987 gültigen Sprengstoffgesetzes und der dazugehörigen Verordnungen.

### Klasseneinteilung

Die Feuerwerkskörper sind in Klassen eingeteilt. Die Klassenzugehörigkeit ist, soweit möglich, auf jedem Gegenstand, auch auf jeder Verpackung

durch eine Römische Ziffer

gekennzeichnet.

**Klasse I:** "Feuerwerksspielwaren"  
- Aufdruck "BAM-PI-...", Klasse I"

**Klasse II:** "Kleinf Feuerwerk"  
- grüner Aufdruck "BAM-PII-...", Klasse II"

**Klasse III:** "Mittelfeuerwerk" (früher "Gartenfeuerwerk")  
- Aufdruck "BAM-PIII-...", Klasse III"

**Klasse IV:** "Großfeuerwerk"  
- Aufdruck "Klasse IV"

**Klasse T<sub>1</sub>:** "Feuerwerk für technische Zwecke"  
- Aufdruck "BAM-PT<sub>1</sub>-...", Klasse T<sub>1</sub>"

Sind Feuerwerkskörper verschiedener Klassen zu einem Sortiment vereinigt, so gelten für dieses Sortiment alle gesetzlichen Bestimmungen der Gegenstände aus der höchsten Klasse.

### Vertrieb, Überlassen und Verwendung

Der Vertrieb von Feuerwerkskörpern ist der zuständigen Behörde zwei Wochen vor der erstmaligen Aufnahme des Vertriebes schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen anzugeben. Beim Verkauf ist auf die Beachtung der Gebrauchsanweisung aufmerksam zu machen.

Rauchen und probeweises Abbrennen von Feuerwerkskörpern in Räumen, in denen Feuerwerkskörper verkauft werden, ist strengstens untersagt.

**Feuerwerkskörper der Klasse I** dürfen das ganze Jahr über, auch an Personen unter 18 Jahren, abgegeben werden.

Der Vertrieb ist auch außerhalb von Verkaufsräumen sowie an Kiosken und im Reisegewerbe erlaubt.

**Feuerwerkskörper der Klasse II** dürfen nur an Personen über 18 Jahren abgegeben werden.

Sie dürfen in der Zeit vom 01.01.-28.12. dem Verbraucher nicht überlassen werden, es sei denn, daß er eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde besitzt.

Ist der 28.12. ein Donnerstag, Freitag oder Samstag, endet das Abgabeverbot mit Ablauf des 27.12.

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen nur in festen Verkaufsräumen vertrieben werden. Die Verwendung von Gegenständen der Klasse II ist auf den 31. Dezember und den 01. Januar beschränkt.

Bitte beachten Sie auch eventuelle regionale Abgabe- und Verwendungsbestimmungen. Ihr Gewerbeaufsichtsamt oder die Polizei gibt Ihnen Auskunft.

Über die z. Zt. gültigen Bestimmungen bzw. Einschränkungen bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II **außerhalb** des Silvester- und Neujahrstages informieren wir Sie gerne auf Anfrage.

**Feuerwerkskörper der Klassen III und IV** dürfen das ganze Jahr über an Besitzer eines Befähigungsscheines nach § 20 oder einer Erlaubnis nach § 7 bzw. 27 SprengG abgegeben werden. Wer Feuerwerkskörper dieser Klassen vertreiben will, muß im Besitz einer Erlaubnis nach § 7 SprengG sein.

**Feuerwerkskörper der Klasse T<sub>1</sub>** dürfen das ganze Jahr über an

Personen über 18 Jahren abgegeben und von diesen auch das ganze Jahr über verwendet werden.

### Aufbewahrung

Feuerwerkskörper müssen in der Ursprungsverpackung des Herstellers aufbewahrt werden. Geöffnete Verpackungen sind unverzüglich wieder zu verschließen.

Feuerwerkskörper, mit Ausnahme von Knallbonbons, dürfen in Schaufenstern nicht, in Verkaufsräumen nur in verschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Dies gilt nicht in Verkaufsräumen für Klarlichtverpackungen (Blister etc.) mit einer aufgedruckten Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Feuerwerkskörper müssen so aufbewahrt werden, daß deren Temperatur 75° C nicht überschreiten kann.

Rauchen und offenes Feuer in Aufbewahrungsräumen sind verboten. Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen vorhanden sein.

**Höchstmengen** (Bruttogewicht) für die Aufbewahrung von Feuerwerkskörpern der Klassen I, II und T<sub>1</sub>:

20 kg im Verkaufsraum. Auf Antrag bei der zuständigen Behörde kann diese Menge auf 50 bzw. 100 kg erhöht werden, wenn bestimmte bauliche Anforderungen erfüllt werden.

60 kg in einem geeigneten Nebenraum zum Verkaufsraum. Der Nebenraum darf nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen.

200 kg in geeigneten unbewohnten Nebengebäuden, Lagerräume eines ausschließlich gewerblich genutzten Gebäudes, Baustellenwagen, Schranklager oder Container usw.

**Größere Lager**, in denen mehr als 200 kg aufbewahrt werden sollen, müssen durch die örtlich zuständige Behörde genehmigt werden.

(Zur Zeit laufen Verhandlungen mit dem Gesetzgeber, um die oben genannten Mengen zu verünftlichen).

Das Lagern im Freien oder auf Fahrzeugen ist nicht gestattet.

Über die Lagerbedingungen und -mengen für Feuerwerkskörper der Klassen III und IV informieren wir Sie gern auf Anfrage.

Bauliche Anforderungen der Lager siehe "2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23.11.1977", zu beziehen bei dem Verlag Bundesgesetzblatt, 5300 Bonn, Kessenicher Straße 100.

### Beförderung

Der Postversand ist nur für pyrotechnische Gegenstände der Klasse I in der Ursprungsverpackung des Herstellers bis zu einem Bruttogewicht von je 10 kg je Versandstück zulässig.

Für den Bahntransport gelten die Bestimmungen der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS).

### Wichtiger Hinweis:

Beim Transport auf der Straße ist **kein** Beifahrer notwendig, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden: In einem Fahrzeug ohne Anhänger dürfen nicht mehr als 9.000 kg und in einem Fahrzeug mit Anhänger nicht mehr als 12.000 kg geladen sein. Im Beförderungspapier (Frachtbrief, Begleitpapiere, Packzettel, Lieferscheine oder ähnliche Dokumente, die als Begleitpapiere dienen) ist folgender Text einzutragen: "Feuerwerkskörper Typ D, UN-Nr. 0336, 1.4 G, S. 1263, Ausnahme Nr. S 76".

Feuerwerkskörper der Klassen I,II und T<sub>1</sub> gehören versandmäßig verpackt, zur Lagergruppe 1.4 G

(2. SprengV). Die Versandkartons sind entsprechend zu kennzeichnen.

### Behördenzuständigkeit

Die Zuständigkeit der Behörden ist in den einzelnen Bundesländern verschieden geregelt. Im Zweifelsfall empfiehlt sich eine Anfrage bei dem örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt.